Orientierungssatz:

Gelegentlich erhobene Bedenken, ob in Bayern eine kreisfreie Stadt oder ein Landratsamt zuständige Behörde i.S.d. § 18 KrWG, insbesondere eine neutrale Behörde nach der Vorstellung des Gesetzgebers sei, werden vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt.

Ein Interessenkonflikt besteht nicht etwa deshalb, weil gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayAbfG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind.

Sowohl die kreisfreie Gemeinde als auch das Landratsamt haben zwar eine Doppelfunktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einerseits sowie als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) bzw. Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 LKrO) andererseits.

Während das Landratsamt hier aber bereits nicht als Kreisbehörde, sondern als Staatsbehörde tätig wird, ist im Falle einer kreisfreien Gemeinde eine neutrale Aufgabenwahrnehmung jedenfalls dann gesichert, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche (staatliches Abfallrecht und kommunale Abfallwirtschaft) gesorgt ist.

Hinweis:

Anders OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.3.2013, Az. 7 LB 56/11 für die in Niedersachsen als Abfallbehörde im übertragenen Wirkungskreis handelnden Landkreise.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache		
***************************************		- Kläger -
bevollmächtigt: Rechtsanwältin ***** ***********, *** **************		
	gegen	
Freistaat Bayern,		
vertreten durch: Landesanwaltschaft Bayern, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,		- Beklagter -
	wegen	

Anzeige einer gewerblichen Sammlung (Gebühren);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am 20. Juni 2013

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 100,-- Euro festgesetzt.

- Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- Soweit der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils geltend machen will (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), vermag er damit nicht durchzudringen. Denn es begegnet keinen Bedenken, um jedenfalls in der im vorliegenden Verfahren erteilten Bestätigung der Anzeige vom 29. November 2012 gemäß § 18 Abs. 1 KrWG eine Amtshandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG zu erkennen. Dass diese Bestätigung im Rahmen einer Bestandsanmeldung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG erteilt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn hoheitliches Handeln mit Außenwirkung kann durchaus auch in deklaratorischen und bestätigenden Aussagen der Behörde bestehen.
- Fehlerhaft ist es auch nicht, dass der Beklagte einen solch bestätigenden Bescheid erlassen und damit eine konkrete Amtshandlung unternommen hat. Die vom Kläger besorgte Rechtsmissbräuchlichkeit und Unbilligkeit eines solchen Handelns sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Denn er hat durchaus ein Interesse an der behördlichen Bestätigung seines ordnungsgemäßen Verhaltens und der angesichts des gesetzlichen Rahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im unteren Bereich angesiedelte und im Verhältnis zum wirtschaftlichen Belang an der Weiterführung der Abfall-

sammlung sowie objektiv niedrige Ansatz der Gebühr erweist sich nicht als bedenklich.

- Da in der erteilten Bestätigung eine Amtshandlung zu sehen ist, ergeben sich auch keine grundsätzlich klärungsbedürftigen Fragen im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Das gilt auch für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im vorliegenden Fall, dessen Wortlaut die Gebührenerhebung unzweifelhaft trägt, so dass sich auch nicht die Frage nach einer denkbar konkreteren, auf den Einzelfall besser bezogenen Kostenregelung ergibt, die allein Grundlage für eine zulässige Gebührenerhebung sein könnte.
- Die Divergenzrüge (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) hat schon deshalb keinen Erfolg, weil das hier bemühte Nordrhein-Westfälische OVG kein dem Ausgangsgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht ist, von dessen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu korrigieren oder zur gebotenen Neuorientierung zu überprüfen wären.
- 6 Soweit der Kläger tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falles im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend machen möchte, wobei unklar bleibt, welche der beiden Alternativen er als gegeben ansieht, kann er hierauf seinen Antrag nicht stützen. Denn seine Bedenken, dass die für Anzeigeverfahren für Sammlungen zuständige Behörde nicht zuständig für die Frage sein sollte, wer unter welchen Bedingungen sammelt, weil ihr Träger gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wettbewerblich betroffen sei, verkennen Art. 37 Abs. 1 LKrO, wonach das Landratsamt Kreisbehörde und, soweit es rein staatliche Aufgaben, insbesondere die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, über sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrnimmt, Staatsbehörde ist. Im Rahmen der unmittelbaren Staatsaufgaben gibt es keinen eigenen oder übertragenen Wirkungskreis. Als solche Staatsbehörde hat das Landratsamt auch amtlich in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gehandelt, was eine kostenpflichtige Behördenhandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 KG darstellt (vgl. Senatsbeschluss vom 13.6.2013 20 ZB 13.805 m.w.N.). Der vom Kläger angeführte Interessenkonflikt besteht daher nicht, weil gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayAbfG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle Entsorgungsträger sind, im vorliegenden Fall aber das Landratsamt als Staatsbehörde gehandelt hat.

7	Mit diesem Beschluss wird das angegriffene Urteil rechtskräftig (vgl. § 124 a Abs. 5
	Satz 4 VwGO).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache ******* GmbH ,		
gesetzlich vertreten durch die Geschäf	tsführer,	
		- Klägerin -
bevollmächtigt: Rechtsanwältin ***** ********, *** *****************		
	gegen	
Freistaat Bayern,		
vertreten durch: Landesanwaltschaft Bayern, Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,		- Beklagter -
	wegen	

Anzeige einer gewerblichen Sammlung (Gebühren);

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger ohne mündliche Verhandlung am 1. Juli 2013 folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 206,37 € festgesetzt.

- Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens der Klägerin nicht. Denn es begegnet keinen Bedenken, um jedenfalls in der im vorliegenden Verfahren erteilten Bestätigung der Anzeige vom 10. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 KrWG eine Amtshandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG zu erkennen. Dass diese Bestätigung im Rahmen einer Bestandsanmeldung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG erteilt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn hoheitliches Handeln mit Außenwirkung kann durchaus auch in deklaratorischen und bestätigenden Aussagen der Behörde bestehen. Die von der Klägerin besorgte Rechtsmissbräuchlichkeit und Unbilligkeit sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sie hat durchaus ein Interesse an der behördlichen Bestätigung ihres ordnungsgemäßen Verhaltens. Die Gebühr ist angesichts des gesetzlichen Rahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im unteren Bereich vom Verwaltungsgericht angesiedelt worden.
- 2. Soweit die Klägerin tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falles im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend machen möchte, kann sie hierauf ihren Antrag nicht stützen. Ihre Bedenken, dass die für Anzeigeverfahren für Sammlungen zuständige Behörde nicht entscheidungsbefugt für die Frage sein sollte, wer unter welchen Bedingungen sammelt, weil ihr Träger gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger wettbewerblich betroffen sei, verkennen Art. 37 Abs. 1 LKrO, wonach das Landratsamt Kreisbehörde und, soweit es rein staatliche Aufgaben, insbesondere die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, über sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrnimmt, Staatsbehörde ist. Im Rahmen der unmittelbaren Staatsaufgaben gibt es keinen eigenen oder übertragenen Wirkungskreis. Als solche Staatsbehörde hat das Landratsamt auch amtlich in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gehandelt, was eine kostenpflichtige Behördenhandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 KG darstellt (vgl. Senatsbeschluss v. 13.6.2013 - 20 ZB 13.805 - juris, m.w.N.). Der von der Klägerin angeführte Interessenkonflikt besteht daher nicht, weil gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayAbfG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle Entsorgungsträger sind, im vorliegenden Fall aber das Landratsamt als Staatsbehörde gehandelt hat.

- 3. Des Weiteren führt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zur Zulassung der Berufung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn eine bisher nicht geklärte Tatsachen- oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkung auf den Einzelfall aufgeworfen wird, welche für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Auslegung oder für die Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf (vgl. BayVGH B. v. 6.5.2008 20 ZB 08.644 juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil in der erteilten Bestätigung eine Amtshandlung zu sehen ist und die Kostenpflichtigkeit sich ohne weiteres aus dem Kostengesetz ergibt (vgl. 1). Das gilt auch für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im vorliegenden Fall, dessen Wortlaut die Gebührenerhebung unzweifelhaft trägt, so dass sich auch nicht die Frage nach einer denkbar konkreteren, auf den Einzelfall besser bezogenen Kostenregelung ergibt, die allein Grundlage für eine zulässige Gebührenerhebung sein könnte.
- 4. Hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO fehlt es an der Darlegung der Divergenz. Eine Divergenz liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht in einer für seine Entscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage eine Position eingenommen hat, die von derjenigen abweicht, die ein in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genanntes Divergenzgericht einer seiner Entscheidungen tragend zugrunde gelegt hat. Die divergierenden Sätze müssen einander so gegenüber gestellt werden, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. BVerwG, B.v.

20.12.1996 – 6 B 35/95 – NVwZ-RR 1996, 712). Derartiges ist der Zulassungsbegründung nicht zu entnehmen. Die Divergenzrüge (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) hat darüber hinaus keinen Erfolg, weil das Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht kein dem Ausgangsgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht ist, von dessen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu korrigieren oder zur gebotenen Neuorientierung zu überprüfen wären.

- 6 Daher ist der Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen.
- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.
- 6. Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache **** ****,	
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,	
*** *** ***** ** ***** ***************	- Klägerin -
bevollmächtigt:	Magerin
Rechtsanwalt *************************	
** ****** ** **** ****** * ****** ,	
gegen	
Stadt Weiden i. d. Opf.,	
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt	
DrPfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf,	
	- Beklagte -
beteiligt:	
Landesanwaltschaft Bayern	
als Vertreter des öffentlichen Interesses,	
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach	
wegen	

Anzeige einer gewerblichen Sammlung (Kosten);

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am 2. Juli 2013

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 153,50 € festgesetzt.

- Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- 2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens der Klägerin nicht. Denn es begegnet keinen Bedenken, um jedenfalls in der im vorliegenden Verfahren erteilten Bestätigung der Anzeige vom 4. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 KrWG eine Amtshandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG zu erkennen. Dass diese Bestätigung im Rahmen einer Bestandsanmeldung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG erteilt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn hoheitliches Handeln mit Außenwirkung kann durchaus auch in deklaratorischen und bestätigenden Aussagen der Behörde bestehen. Die von der Klägerin besorgte Rechtsmissbräuchlichkeit und Unbilligkeit sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sie hat durchaus ein Interesse an der behördlichen Bestätigung ihres ordnungsgemäßen Verhaltens und der angesichts des gesetzlichen Rahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im unteren Bereich angesiedelte und im Verhältnis zum wirtschaftlichen Belang an der Weiterführung der Abfallsammlung sowie objektiv niedrige Ansatz der Gebühr erweist sich nicht als bedenklich.

- 3 2. Soweit die Klägerin tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falles im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend machen möchte, kann sie hierauf ihren Antrag nicht stützen. Sie hat diese bereits nicht hinreichend dargelegt (§ 124 a Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO). Darüber hinaus verkennen ihre Bedenken, dass die für Anzeigeverfahren für Sammlungen zuständige Behörde nicht zuständig für die Frage sein sollte, wer unter welchen Bedingungen sammelt, weil ihr Träger gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wettbewerblich betroffen sei, dass eine neutrale Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde mit Doppelzuständigkeit jedenfalls dann in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise gesichert ist, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche gesorgt ist (BVerwG U. v. 18.3.2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239). Dass dies hier nicht der Fall ist, hat die Klägerin in ihrer Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nicht vorgetragen. Angesichts des Vorbringens der Beklagten in ihrer Antragserwiderung vom 20. Juni 2013 ist hierfür auch nichts ersichtlich.
- 3. Des Weiteren führt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zur Zulassung der Berufung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn eine bisher nicht geklärte Tatsachen- oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkung auf den Einzelfall aufgeworfen wird, welche für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Auslegung oder für die Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf (vgl. BayVGH B. v. 6.5.2008 20 ZB 08.644 juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil in der erteilten Bestätigung eine Amtshandlung zu sehen ist und die Kostenpflichtigkeit sich ohne weiteres aus dem Kostengesetz ergibt (vgl. Nr. 1). Das gilt auch für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im vorliegenden Fall, dessen Wortlaut die Gebührenerhebung unzweifelhaft trägt, so dass sich auch nicht die Frage nach einer denkbar konkreteren, auf den Einzelfall besser bezogenen Kostenregelung ergibt, die allein Grundlage für eine zulässige Gebührenerhebung sein könnte.
- 4. Hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO fehlt es an der Darlegung der Divergenz. Eine Divergenz liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht in einer für seine Entscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage eine Position eingenommen hat, die von derjenigen abweicht, die ein in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genanntes Divergenzgericht einer seiner Entscheidungen

tragend zugrunde gelegt hat. Die divergierenden Sätze müssen einander so gegenüber gestellt werden, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.1996 – 6 B 35/95 – NVwZ-RR 1996, 712). Derartiges ist der Zulassungsbegründung nicht zu entnehmen. Die Divergenzrüge (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) hat darüber hinaus keinen Erfolg, weil das hier bemühte Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht kein dem Ausgangsgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht ist, von dessen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu korrigieren oder zur gebotenen Neuorientierung zu überprüfen wären.

- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.
- Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache ******* GmbH , gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer, ***********************************	
,	- Klägerin -
bevollmächtigt: Rechtsanwältin ***** **inhardt, *** *********************************	
gegen	
Stadt Weiden i. d. OPf., gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt DrPfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf.,	- Beklagte -
beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses, Monteglasplatz 1, 91522 Ansbach	
wegen	

Anzeige einer gewerblichen Sammlung (Kosten);

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. März 2013, erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **8. Juli 2013** folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 153,50 Euro festgesetzt.

- Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens der Klägerin nicht. Denn es begegnet keinen Bedenken, um jedenfalls in der im vorliegenden Verfahren erteilten Bestätigung der Anzeige vom 3. Dezember 2012 gemäß § 18 Abs. 1 KrWG eine Amtshandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG zu erkennen. Dass diese Bestätigung im Rahmen einer Bestandsanmeldung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG erteilt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn hoheitliches Handeln mit Außenwirkung kann durchaus auch in deklaratorischen und bestätigenden Aussagen der Behörde bestehen. Die von der Klägerin besorgte Rechtsmissbräuchlichkeit und Unbilligkeit sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sie hat durchaus ein Interesse an der behördlichen Bestätigung ihres ordnungsgemäßen Verhaltens und der angesichts des gesetzlichen Rahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im unteren Bereich angesiedelte und im Verhältnis zum wirtschaftlichen Belang an der Weiterführung der

Abfallsammlung sowie objektiv niedrige Ansatz der Gebühr erweist sich nicht als bedenklich.

- 2. Soweit die Klägerin tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falles im 3 Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend machen möchte, kann sie hierauf ihren Antrag nicht stützen. Sie hat diese bereits nicht hinreichend dargelegt (§ 124 a Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO). Darüber hinaus verkennen ihre Bedenken, dass die für Anzeigeverfahren für Sammlungen zuständige Behörde nicht zuständig für die Frage sein sollte, wer unter welchen Bedingungen sammelt, weil ihr Träger gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wettbewerblich betroffen sei, dass eine neutrale Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde mit Doppelzuständigkeit jedenfalls dann in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise gesichert ist, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche gesorgt ist (BVerwG U.v. 18.3.2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239). Dass dies hier nicht der Fall ist, hat die Klägerin in ihrer Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nicht vorgetragen. Angesichts des Vorbringens der Beklagten in ihrer Antragserwiderung vom 21. Juni 2013 und der Stellungnahme der Landesanwaltschaft Bayern vom 12. Juni 2013 ist hierfür auch nichts ersichtlich.
- 3. Des Weiteren führt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zur Zulassung der Berufung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn eine bisher nicht geklärte Tatsachen- oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkung auf den Einzelfall aufgeworfen wird, welche für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Auslegung oder für die Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf (vgl. BayVGH B.v. 6.5.2008 20 ZB 08.644 juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil in der erteilten Bestätigung eine Amtshandlung zu sehen ist und die Kostenpflichtigkeit sich ohne weiteres aus dem Kostengesetz ergibt (vgl. Nr. 1). Das gilt auch für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im vorliegenden Fall, dessen Wortlaut die Gebührenerhebung unzweifelhaft trägt, so dass sich auch nicht die Frage nach einer denkbar konkreteren, auf den Einzelfall besser bezogenen Kostenregelung ergibt, die allein Grundlage für eine zulässige Gebührenerhebung sein könnte.

- 4. Hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO fehlt es an der Darlegung der Divergenz. Eine Divergenz liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht in einer für seine Entscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage eine Position eingenommen hat, die von derjenigen abweicht, die ein in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genanntes Divergenzgericht einer seiner Entscheidungen tragend zugrunde gelegt hat. Die divergierenden Sätze müssen einander so gegenüber gestellt werden, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.1996 6 B 35/95 NVwZ-RR 1996, 712). Derartiges ist der Zulassungsbegründung nicht zu entnehmen. Die Divergenzrüge (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) hat darüber hinaus keinen Erfolg, weil das hier bemühte Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht kein dem Ausgangsgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht ist, von dessen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu korrigieren oder zur gebotenen Neuorientierung zu überprüfen wären.
- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.
- Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Schaudig	Reinthaler	Kraheberger

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache	
******* ** ** *** ********************	
vertreten durch:	
diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer	
,	- Klägerin -
bevollmächtigt: Rechtsanwalt ****** **********, ** ******* ** ***** ********	
gegen	
Stadt Weiden i. d. OPf., gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt DrPfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. Opf,	- Beklagte -
beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses , Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,	
wegen	
Anzeige einer gewerblichen Sammlung (Kosten);	

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **8. Juli 2013** folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 153,50 Euro festgesetzt.

- Der gemäß § 124 a Abs. 4 Sätze 1 bis 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.
- 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens der Klägerin nicht. Denn es begegnet keinen Bedenken, um jedenfalls in der im vorliegenden Verfahren erteilten Bestätigung der Anzeige vom 29. November 2012 gemäß § 18 Abs. 1 KrWG eine Amtshandlung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG zu erkennen. Dass diese Bestätigung im Rahmen einer Bestandsanmeldung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG erteilt wurde, steht dem nicht entgegen. Denn hoheitliches Handeln mit Außenwirkung kann durchaus auch in deklaratorischen und bestätigenden Aussagen der Behörde bestehen. Die von der Klägerin besorgte Rechtsmissbräuchlichkeit und Unbilligkeit sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sie hat durchaus ein Interesse

an der behördlichen Bestätigung ihres ordnungsgemäßen Verhaltens und der angesichts des gesetzlichen Rahmens des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im unteren Bereich angesiedelte und im Verhältnis zum wirtschaftlichen Belang an der Weiterführung der Abfallsammlung sowie objektiv niedrige Ansatz der Gebühr erweist sich nicht als bedenklich.

- 3 2. Soweit die Klägerin tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falles im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geltend machen möchte, kann sie hierauf ihren Antrag nicht stützen. Sie hat diese bereits nicht hinreichend dargelegt (§ 124 a Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO). Darüber hinaus verkennen ihre Bedenken, dass die für Anzeigeverfahren für Sammlungen zuständige Behörde nicht zuständig für die Frage sein sollte, wer unter welchen Bedingungen sammelt, weil ihr Träger gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wettbewerblich betroffen sei, dass eine neutrale Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde mit Doppelzuständigkeit jedenfalls dann in einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Weise gesichert ist, wenn behördenintern für eine organisatorische und personelle Trennung beider Aufgabenbereiche gesorgt ist (BVerwG U.v. 18.3.2009 - 9 A 39.07 -BVerwGE 133, 239). Dass dies hier nicht der Fall ist, hat die Klägerin in ihrer Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nicht vorgetragen. Angesichts des Vorbringens der Beklagten in ihrer Antragserwiderung vom 21. Juni 2013 und der Stellungnahme der Landesanwaltschaft Bayern vom 21. Juni 2013 und der Stellungnahme der Landesanwaltschaft Bayern vom 13. Juni 2013 ist hierfür auch nichts ersichtlich.
- 3. Des Weiteren führt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zur Zulassung der Berufung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn eine bisher nicht geklärte Tatsachen- oder Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkung auf den Einzelfall aufgeworfen wird, welche für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Auslegung oder für die Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf (vgl. BayVGH B.v. 6.5.2008 20 ZB 08.644 juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil in der erteilten Bestätigung eine Amtshandlung zu sehen ist und die Kostenpflichtigkeit sich ohne weiteres aus dem Kostengesetz ergibt (vgl. Nr. 1). Das gilt auch für die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG im vorliegenden Fall, dessen Wortlaut die Gebührenerhebung unzweifelhaft trägt, so dass sich auch nicht die Frage nach einer denkbar konkreteren, auf den Einzelfall besser

bezogenen Kostenregelung ergibt, die allein Grundlage für eine zulässige Gebührenerhebung sein könnte.

- 4. Hinsichtlich des geltend gemachten Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO fehlt es an der Darlegung der Divergenz. Eine Divergenz liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht in einer für seine Entscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage eine Position eingenommen hat, die von derjenigen abweicht, die ein in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genanntes Divergenzgericht einer seiner Entscheidungen tragend zugrunde gelegt hat. Die divergierenden Sätze müssen einander so gegenüber gestellt werden, dass die Abweichung erkennbar wird (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.1996 6 B 35/95 NVwZ-RR 1996, 712). Derartiges ist der Zulassungsbegründung nicht zu entnehmen. Die Divergenzrüge (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) hat darüber hinaus keinen Erfolg, weil das hier bemühte Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht kein dem Ausgangsgericht im Instanzenzug übergeordnetes Gericht ist, von dessen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu korrigieren oder zur gebotenen Neuorientierung zu überprüfen wären.
- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.
- Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).